

# Tracker-Zertifikat

Basiswert: Hydrogen and Fuel Cell Strategy

Laufzeit: Open End

**Das Produkt stellt keine Beteiligung an einer der kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar und bedarf daher keiner Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Anleger in dieses Produkt kommen daher nicht in den Genuss des spezifischen Anlegerschutzes nach dem KAG. Zudem tragen Anleger in dieses Produkt das Emittentenrisiko.**

## Termsheet Zusammenfassung

Emittent und Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz (S&P AA/stabil)
SVSP-Kategorie	Anlageprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, die unter <a href="http://www.svsp-verband.ch">www.svsp-verband.ch</a> erhältlich ist.
Basiswert	Basiswertkorb "Hydrogen and Fuel Cell Strategy"
Valorennummer / ISIN / Symbol	55 226 492 / CH0552264928 / 0593BC
Verwaltungsstil	Diskretionär und dynamisch
Referenzwährung	CHF
Initial Fixing	12.06.2020
Effektives Kündigungsdatum / Final Fixing	Open End
Rückzahlungsdatum	6. Bankwerktag, der auf das vom Anleger oder Emittenten mitgeteilte Kündigungsdatum folgt (vorbehaltlich ausserordentlicher Marktsituationen oder Notstände).
Angebot	Öffentliches Angebot. Dieses Produkt ist aufgeführt.
Sekundärmarkt	<p>Der Emittent sorgt an den Handelstagen der Six Swiss Exchange zwischen 9.15 und 17.15 Uhr für einen täglichen Sekundärmarkt. Die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis ist auf keinen Fall grösser als 3% (gewöhnlich 1%). Ein Betrag von mindestens CHF 50 000.– wird zum Kauf und zum Verkauf angeboten.</p> <p>Der Emittent behält sich indes das Recht vor, unter anormalen Marktbedingungen und bei sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Sistierung des Handels an einer Börse, an der ein Titel des Korbes kotiert ist) die Kotierung zu suspendieren.</p> <p>Die Preise sind bei SIX Telekurs und Bloomberg verfügbar.</p>

## 1. PRODUKTBESCHREIBUNG

### Angaben zum Zertifikat

Valorennummer / ISIN / Symbol	55 226 492 / CH0552264928 / 0593BC
Emittent und Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz (S&P AA/stabil)
Prudenzielle Aufsicht	Die BCV mit Sitz in Lausanne (Schweiz) untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Zahl- und Rechnungsstelle	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Investmentmanager	Jud & Partner Vermögensverwaltung AG. Die Jud & Partner Vermögensverwaltung AG ist Mitglied des VQF SRO (Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen).
Basiswert	Basiswertkorb "Hydrogen and Fuel Cell Strategy"
Verwaltungsstil	Diskretionär und dynamisch
Umwandlungsverhältnis	1 Zertifikat = 1 Korb
Emittiertes Volumen	5 000 Zertifikate (mit Aufstockungsmöglichkeit)
Mindesteinlage	1 Zertifikat
Referenzwährung	CHF
Emissionspreis	CHF 1 000.00
Referenzpreis	CHF 990.00
Vertriebskosten	Max 1% des Nominals
Initial Fixing	12.06.2020
Zahlungsdatum	19.06.2020
Effektives Kündigungsdatum / Final Fixing	Open End
Rückzahlungsdatum	6. Bankwerktag, der auf das vom Anleger oder Emittenten mitgeteilte Kündigungsdatum folgt (vorbehaltlich ausserordentlicher Marktsituationen oder Notstände).
Definition des Produkts	<p>Dieses auf CHF lautende Zertifikat setzt sich aus einer Auswahl aus mindestens 10 Titeln des Anlageuniversums sowie einer Cash-Positionen in USD (vgl. nachfolgende Definition) zusammen. Die Aktienauswahl widerspiegelt die Anlagestrategie des Investmentmanagers.</p> <p>Dieses Produkt ist ein «Open-End-Produkt», d. h., sein Verfalldatum ist zum Emissionszeitpunkt nicht festgelegt. Es verfällt, wenn der Emittent oder der Anleger sein Kündigungsrecht unter Einhaltung der in diesem Dokument erwähnten Kündigungsfrist wahrnimmt («effektives Kündigungsdatum»).</p>
Definition des Begriffs «Cash-Position»	<p>Die Cash-Position ist fester Bestandteil des diesem Zertifikat zugrundeliegenden Korbs.</p> <p>Die Cash-Position wird nicht verzinst, könnte aber mit einem Negativzins belegt werden.</p> <p>Die Cash-Position lautet auf USD.</p>
SVSP-Kategorie	Anlageprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, die unter <a href="http://www.svsp-verband.ch">www.svsp-verband.ch</a> erhältlich ist.

Verwaltungskosten 1,75% p. a. (1,30% p. a. für den Investmentmanager und 0,45% p. a. für den Emittenten); diese werden pro rata temporis belastet.

Kosten für Rebalancing-Transaktionen 0.10% auf dem gehandelten Nennbetrag.

Börsen- und sonstige Gebühren Werden Basiswerte an Börsenplätzen gekauft oder verkauft, an denen Börsen- oder sonstige Gebühren anfallen, fließen diese Gebühren in den Ausführungspreis ein und wirken sich somit auf die Performance des Zertifikats aus. Bei diesen Börsen- und sonstigen Gebühren kann es sich zum Beispiel um Stempelabgaben oder Finanztransaktionssteuern (FTT) handeln.

Bei den Portfoliobestandteilen anfallende Gebühren Bei einigen der Bestandteile des Basiswertkorbs können Gebühren anfallen. Diese Gebühren, z. B. Vertriebskommissionen, entstehen durch die Aufnahme von Fonds, strukturierten Produkte usw. in den Basiswertkorb und sind in der zum betreffenden Bestandteil gehörenden Dokumentation des jeweiligen Emittenten beschrieben, z. B. im Fondsprospekt und -vertrag sowie im KIID bei den Fonds oder im vereinfachten Prospekt und/oder im KID bei den strukturierten Produkten.

Kommissionen aus den Bestandteilen des Basiswertkorbs Allfällige Kommissionen, welche die Emittenten bzw. Vertriebsträger von Anlagefonds, strukturierten Produkten oder sonstigen Anlageprodukten an den Investmentmanager zahlen, werden nach Umrechnung in CHF in die auf CHF lautende Cash-Position des Zertifikats reinvestiert.

Performancegebühren Outperformance-Beteiligungsrate (Tx) = 10%  
Hurdle Rate (S) = 0.00%  
Beschränkung der täglichen Performancegebühren (L) = 5%  
Beobachtungszeitpunkt der Outperformance: die Performancegebühren werden täglich beobachtet und dem Zertifikatswert belastet. Der Investmentmanager bekommt den entsprechenden Betrag vierteljährlich.  
Ex-Datum : jeder Handelstag des Zertifikats.

Performancegebührenformel in %

$$\text{Max} \left( 0, \text{Min} \left( \left( \frac{1 + \left( \frac{C_t - C_0}{C_0} \right)}{1 + \text{Max}(S, \text{HW}_{t-1})} - 1 \right) \cdot T_x, L \right) \right)$$

Wobei:

C<sub>0</sub>: Anfangspreis des Zertifikats

C<sub>t</sub>: Theoretischer Schlusspreis des Zertifikats am Vortag

HW<sub>t</sub> : High Watermark der Periode t, als höchste Performance bis zur Periode t berechnet

Exemple

täglich								
Periode	Zertifikatspreis	Performance	High Watermark/Hurdle Rate	Outperformance	Rate	Performancegebühr (%)	Performancegebühr (Währung)	Gebühr wird beschränkt
Emission	1'000		0.00%					
Tag T1+1	1060	6.00%	6.00%	6.00%	10.0%	0.60%	6.36	nein
Tag T2+1	1120	12.00%	12.00%	5.66%	10.0%	0.57%	6.34	nein
Tag T3+1	1140	14.00%	14.00%	1.79%	10.0%	0.18%	2.04	nein
Tag T4+1	1070	7.00%	14.00%	0.00%	10.0%	0.00%	0.00	n.a.

Definition des Begriffs "High Watermark".

Das High Watermark entspricht dem Prinzip, dass die Performancegebühr nur dann zur Anwendung kommt, wenn der für die Berechnung der Outperformance herangezogene Referenzwert seinen höchsten in der Vergangenheit verzeichneten Wert übersteigt.

Dadurch wird verhindert, dass Anleger eine Performancegebühr auf Ergebnisse zahlen, die ein Aufholen vergangener Perioden mit unterdurchschnittlicher Leistung darstellen würden.

## Rollen und Verantwortlichkeiten

Der Investmentmanager bestimmt die Zusammensetzung des Korbs sowie die Gewichtung der einzelnen Titel und der Cash-Position in Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum und den Anlagerichtlinien (vgl. nachstehend).

Die Performance dieses Zertifikats hängt somit von der Qualität der Anlageentscheide des Investmentmanagers ab. Dieser ist allein für die Zusammensetzung des Korbs und deren Auswirkung auf die Performance des Zertifikats verantwortlich.

Bei der Emission oder beim Rebalancing führt der Emittent die Kauf- und Verkaufsaufträge nach der Best-Effort-Methode aus.

## Anlageuniversum

Das Zertifikat investiert in Aktien von Unternehmen, die in der gesamten Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Wertschöpfungskette tätig sind.

Die Aktien müssen an der Schweizer Börse SIX oder einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotiert sind.

Die Anleger können die Informationen zur angewandten Anlagestrategie kostenfrei beim Investmentmanager beziehen.

## Anlagerichtlinien

1. Der Investmentmanager darf den Korb jederzeit umschichten, allerdings nicht häufiger als 24-mal pro Jahr.
2. Das Zertifikat besteht aus mindestens 10 und höchstens 40 Titeln des Anlageuniversums sowie einer Cash-Position in USD.
3. Die im Aktienkorb vorhandenen Basiswerte müssen auf CHF, USD, EUR, GBP, JPY, NOK, DKK, SEK, HKD, KRW, MYR, THB, CAD und AUD lauten.
4. Methoden, mit denen ein Hebeleffekt im Korb erzeugt wird, sind verboten.
5. Da einige Basiswerte eine geringe Liquidität aufweisen können, kann keine Garantie für die Dauer der vollständigen Ausführung dieser Titel für Ausgleichs- und Sekundärmarktzwecke gegeben werden. In jedem Fall darf die Sicherungsposition des Emittenten 2% der ausstehenden Anzahl von Titeln jedes Unternehmens nicht überschreiten.
6. Bei einem Rebalancing darf das Gewicht eines neuen Titels die Hälfte seines durchschnittlichen Handelsvolumens über 5 Tage nicht übersteigen.
7. Die Cash-Position darf durchschnittlich über ein Kalenderjahr nicht mehr als 50% des Zertifikatswert ausmachen. Die Cash-Position wird nicht verzinst, könnte aber mit einem Negativzins belegt werden.
8. Während der Laufzeit des Zertifikats werden allfällige Vergütungen und Dividenden (abzüglich eventueller Steuern und Gebühren) der Cash-Position gutgeschrieben. Nicht auf USD Vergütungen und Dividenden (abzüglich eventueller Steuern und Gebühren) werden in USD umgewandelt und in der Cash-Position gutgeschrieben.
9. Der Sekundärmarkt für das Zertifikat wird während der gesamten Rebalancingdauer ausgesetzt.
10. Bei Veränderungen, die zur Folge haben, dass die Allokation nicht mehr den Anlagerichtlinien entspricht, werden die entsprechenden Korrekturen beim nächsten Rebalancing vorgenommen.

## Anlagerestriktionen

Bei geringer Titelliquidität oder wenn eine Transaktion aus technischen Gründen nicht abgewickelt werden kann, darf die Umsetzung der Anlageentscheide des Investmentmanagers durch den Emittenten mehrere Bankwerkstage in Anspruch nehmen. Einzig in derartigen Fällen kann nicht garantiert werden, dass Anlageentscheide gleichentags umgesetzt werden.

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Kaufauftrags für einen Titel abzulehnen, falls der fragliche Titel Gegenstand einer Anlagerestriktion ist. Ein Unternehmen kann Gegenstand von Anlagerestriktionen sein, wenn es ein Reputationsrisiko für den Emittenten darstellt oder seine Geschäftstätigkeit nicht mit den ethischen Grundsätzen des Emittenten vereinbar ist (Zurzeit untersagt der Emittent Investitionen in Unternehmen, die im Bereich «Streumunition» tätig sind.).

Werden die vom Emittenten festgelegten Anlagerestriktionen bei einem bestimmten Titel nicht mehr eingehalten, dann muss dieser beim nächsten Rebalancing des Korbs ersetzt werden.

## Zusammensetzung des Korbs

**Die aktuelle Zusammensetzung des Korbs befindet sich auf der letzten Seite des Dokuments.**

## Produktbedingungen

Unvorhergesehene oder nicht vereinbarte Änderungen	Alle unvorhergesehenen oder nicht vertraglich vereinbarten Änderungen der Produktbedingungen (z.B. bei Kapitalmassnahmen, die sich auf die Basiswerte beziehen, wie Splits, Nennwertrückzahlungen oder Wandlungen) werden unter <a href="http://www.bcv.ch/invest">www.bcv.ch/invest</a> mitgeteilt.
Rückzahlung des Zertifikats	Der Rückzahlungsbetrag erfolgt in CHF und wird als Summe des in CHF umgerechnet durchschnittlichen Verkaufspreises jeder Position (Futures und Swap Geschäfte eingeschlossen) zusammen mit der in CHF umgerechnet Cash-Position berechnet.
Stop Loss	Da der Wert der Devisenforwards negativ sein kann, wird das Produkt sofort fällig, wenn sein Liquidationswert (Verkaufspreis) auf 7% seines Wertes zum Zeitpunkt der Emission (d. h. CHF 7.00) fällt. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt gemäss den oben beschriebenen Bedingungen.
Liquiditätsrisiko	Sollte der Verkauf der Titel, aus denen sich der Korb zusammensetzt, stark durch die Tagesliquidität beeinträchtigt werden, behält sich der Emittent das Recht vor, die Verkaufsaufträge über mehrere Tage auszuführen, um den Rückzahlungspreis des Zertifikats nicht zu belasten.
Kündigungsrecht des Emittenten	<p>Der Emittent hat das Recht, jederzeit – frühestens aber 9 Monaten nach dem Emissionsdatum – alle sich im Umlauf befindenden Tracker-Zertifikate zu kündigen (fällt die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Zertifikate unter 200 Stück, leitet der Emittent automatisch die Rückzahlung aller Zertifikate ein). Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.</p> <p>Sinkt der Preis des Produkts während seiner Laufzeit auf CHF 25.-- oder tiefer, kann der Emittent die Tracker-Zertifikate ohne vorherige Mitteilung sofort kündigen. Das effektive Kündigungsdatum wird dann so rasch wie möglich bekanntgegeben.</p>
Kündigungsrecht des Anlegers	Der Anleger hat die Möglichkeit, die von ihm gehaltenen Tracker-Zertifikate entweder am Sekundärmarkt zu verkaufen oder zu kündigen, sofern der Emittent sein Kündigungsrecht nicht vorher ausgeübt hat. Er kann sein Kündigungsrecht frühestens 9 Monate nach Emission des Produkts wahrnehmen, und zwar jeweils auf jeden letzten Dienstag eines Quartals. Er muss der Berechnungsstelle die Kündigung mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Kündigungsbedingungen mitteilen. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.
Kündigungsbedingungen für den Anleger	<p>Der Anleger muss der Berechnungsstelle seine Anweisungen mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum mitteilen, um sein Kündigungsrecht rechtsgültig wahrnehmen zu können, vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung durch den Emittenten. Die Mitteilung kann per Post oder E-Mail an die unter «Kontakt Rücknahmen» aufgeführten Adressen erfolgen.</p> <p>Die Depotbank des Anlegers muss in ihrer Mitteilung an die Berechnungsstelle folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Name, Adresse und Clearing-Nummer</li><li>▪ Valorenummer des Zertifikats</li><li>▪ die Anzahl der betreffenden Tracker-Zertifikate</li><li>▪ das effektive Kündigungsdatum (zwischen dem Eingang der Kündigungsmittteilung beim Emittenten und dem effektiven Kündigungsdatum muss mindestens 1 Monat liegen)</li></ul> <p>Die Berechnungsstelle bestätigt der Depotbank des Anlegers die Kündigung und teilt ihr insbesondere das effektive Kündigungsdatum mit.</p>

## Sekundärmarkt, Kotierung, Clearing

Kotierung, Marktsegment	Die Kotierung wird am Hauptsegment der SIX Swiss Exchange beantragt und bis Börsenschluss am Vortag des Final Fixing aufrechterhalten
Sekundärmarkt	<p>Der Emittent sorgt an den Handelstagen der Six Swiss Exchange zwischen 9.15 und 17.15 Uhr für einen täglichen Sekundärmarkt. Die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis ist auf keinen Fall grösser als 3% (gewöhnlich 1%). Ein Betrag von mindestens CHF 50 000.– wird zum Kauf und zum Verkauf angeboten.</p> <p>Der Emittent behält sich indes das Recht vor, unter anormalen Marktbedingungen und bei sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Sistierung des Handels an einer Börse, an der ein Titel des Korbes kotiert ist) die Kotierung zu suspendieren.</p>
Clearing	Die Preise sind bei SIX Telekurs und Bloomberg verfügbar. SIX SIS AG

Verbriefung

Der Valor wird in Form eines Wertrechts geschaffen, das im Überweisungssystem der SIX SIS AG verbucht ist. Er wird somit nicht verbrieft. Der Druck und/oder die Lieferung individueller Titel sind ausgeschlossen.

### Steueraspekte

Angaben

Diese Angaben vermitteln lediglich einen allgemeinen Überblick über die möglichen Steuerfolgen dieses Produkts zum Emissionszeitpunkt. Änderungen der Steuergesetzgebung und -praxis sind jederzeit möglich und können auch rückwirkende Folgen zeitigen.

Es obliegt dem Anleger, die steuerlichen Aspekte vor jedem Geschäftsabschluss mit seinem Steuerberater abzuklären.

Schweiz

Für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz, die diese Titel im Privatvermögen halten, stellen die beim Verkauf der Zertifikate erzielten Gewinne Kapitalgewinne dar, die zurzeit nicht als Einkommen versteuert werden müssen.

Die reinvestierten Dividenden (abzüglich eventueller Steuern und Gebühren) stellen ein steuerbares Einkommen dar.

Dieses Zertifikat unterliegt nicht der Verrechnungssteuer.

Transaktionen am Sekundärmarkt unterliegen nicht der eidgenössischen Umsatzabgabe.

US-Steuvorschriften

Die Erträge aus diesem Produkt, die im Sinne von Section 871(m) des Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) als «Dividend Equivalent», sprich Dividendenersatzzahlung, gelten (oder einer US-Dividende gleichgestellt sind), können gemäss dem Qualified-Intermediary- und dem Foreign-Account-Tax-Compliant-Act-Abkommen (QI- und FATCA-Abkommen) quellensteuerpflichtig sein. Die BCV zieht die gemäss diesen Steuvorschriften fälligen Beträge ab. Aufgrund von Section 871(m) des Internal Revenue Code einbehaltene Beträge werden weder von der BCV noch von irgendwelchen Dritten zurückerstattet. Der Anleger erhält somit einen geringeren Ertrag, als er ohne diesen Steuerabzug bezogen hätte.

### Rechtliche Hinweise

Gerichtsstand und  
anwendbares Recht

**Lausanne, Schweizer Recht**

Produktdokumentation

Dieses Dokument, das Termsheet, enthält die endgültigen Bedingungen und Konditionen des Produkts.

Das Termsheet bildet zusammen mit dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen, der in englischer Sprache abgefasst ist und von Zeit zu Zeit geändert wird ("Basisprospekt"), die vollständige Dokumentation für dieses Produkt ("Produktdokumentation"), weshalb das Termsheet stets in Verbindung mit dem Basisprospekt und dessen Nachträgen zu lesen ist. Definitionen, die im Termsheet verwendet, aber hier nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Basisprospekt gegeben wird.

Die Produktdokumentation kann kostenlos bei der BCV - 276-1598, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz oder per E-Mail (structures@bcv.ch) bezogen werden. Die Produktdokumentation ist auch unter [www.bcv.ch/emissionen](http://www.bcv.ch/emissionen) verfügbar. Mitteilungen in Bezug auf dieses Produkt werden durch die Veröffentlichung, wie im Basisprospekt beschrieben, rechtsgültig gemacht. Darüber hinaus werden alle Änderungen der Bedingungen und Konditionen dieses Produkts auf [www.bcv.ch/emissionen](http://www.bcv.ch/emissionen) veröffentlicht.

Bei der Ersetzung des Basisprospekts durch eine Nachfolgeversion des Basisprospekts ist das Termsheet (die "Endgültige Bedingungen") in Verbindung mit der letzten Nachfolgeversion des Basisprospekts (jeweils ein "Nachfolge-Basisprospekt") zu lesen, die entweder (i) den Basisprospekt abgelöst hat, oder (ii) falls bereits ein oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte zum Basisprospekt veröffentlicht wurden, ist der letzte veröffentlichte Nachfolge-Basisprospekt und der Begriff "Produktdokumentation" entsprechend auszulegen.

Die Emittentin ist damit einverstanden, dass der Basisprospekt (einschliesslich eines allfälligen Nachfolge-Basisprospektes) und das entsprechende Termsheet im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Produkte durch einen Finanzintermediär verwendet werden, der zur Unterbreitung solcher Angebote befugt ist.

Investmentmanager

Der Investmentmanager ist weder Bevollmächtigter noch Vertreter oder Teilhaber der BCV. Die BCV ist weder Bevollmächtigte noch Vertreterin, Teilhaberin oder Bürgin des Investmentmanagers. Sie kann daher Dritten gegenüber nicht für die Handlungen des Investmentmanagers haftbar gemacht werden.

## 2. GEWINN- UND VERLUSTPOTENZIAL

Markterwartung  
Möglicher Gewinn

Mit diesem Zertifikat kann der Anleger vom Kursanstieg der Titel im Korb profitieren.

Während der Laufzeit des Produkts kann der Inhaber eines Zertifikats einen Gewinn erzielen, wenn dieses über dem Kaufpreis notiert. Bei Fälligkeit des Zertifikats (am Datum des Final Fixing) ist das Gewinnpotenzial mit demjenigen einer Investition in die Basiswerte vergleichbar und hängt direkt von der Qualität der vom Investmentmanager getroffenen Anlageentscheide ab.

Möglicher Verlust

Ein Verlust tritt ein, wenn das Produkt während seiner Laufzeit unter dem Einkaufspreis verkauft bzw. am Datum des Final Fixing unter dem Einkaufspreis zurückgezahlt wird.

Wenn einer oder mehrere Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zertifikats lauten und der Investmentmanager keine vollständige Währungsabsicherung beschlossen hat, kann ein Kursrückgang dieser Währung/en zu einer ungünstigen Preisentwicklung des Tracker-Zertifikats führen.

Der Investmentmanager trägt die volle Verantwortung für die anfängliche Zusammensetzung des Korbs und das spätere Rebalancing. Der Emittent kann keinesfalls für die Auswirkungen dieser Entscheide auf den Wert des Zertifikats oder für allfällige daraus entstehende Verluste der Anleger haftbar gemacht werden.

Szenarien

Performance des Korbs in CHF (nach Abzug der Produktgebühren)	Pro Zertifikat zurückgezahlter Betrag (in CHF)
25.00%	1 237.50
10.00%	1 089.00
0.00%	990.00
-5.00%	940.50
-10.00%	891.00
-25.00%	742.50

## 3. BEDEUTENDE RISIKEN FÜR DEN ANLEGER

Risikotoleranz

Die Risiken sind mit denjenigen einer Direktinvestition in die Basiswerte vergleichbar (Entwicklung der Börsenkurse, Produkthaltdauer, Preisvolatilität usw.).

Die Risiken, die mit bestimmten Anlagen, insbesondere Derivaten, einhergehen, eignen sich nicht für alle Anleger. Die Anleger sollten ihr Risikoprofil abklären und sich vor jedem Geschäft bei ihrem Berater sowie insbesondere auch anhand der SwissBanking-Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» über die damit verbundenen Risiken genau informieren.

Emittentenrisiko: Der Anleger ist dem Emittentenausfallrisiko ausgesetzt. Dieses kann zum Verlust des gesamten angelegten Betrags oder eines Teils davon führen.

Der Wert der Anlagen hängt nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts / der Basiswerte ab, sondern auch von der Solvenz des Emittenten, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann.

Das in diesem Dokument aufgeführte Rating des Emittenten entspricht dem Rating zum Zeitpunkt der Emission; es kann sich während der Laufzeit des Produkts ändern.

Sekundärmarkt /  
Marktliquidität

Falls der Emittent einen Sekundärmarkt organisiert, ist er unter normalen Marktbedingungen bestrebt, regelmässig Geld- und Briefkurse zu stellen. Der Emittent geht hingegen keine feste Verpflichtung zur Gewährleistung der Marktliquidität durch das Stellen von Geld- und Briefkursen ein und übernimmt keine Haftung für die gestellten Kurse.

Ist der Emittent unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen nicht in der Lage sich abzusichern oder ist die Absicherung erschwert, kann er den Spread zwischen Geld- und Briefkurs vorübergehend ausweiten, um sein wirtschaftliches Risiko zu verringern.

Marktrisiko

Der Anleger setzt sich ausserdem folgenden Risiken aus: Inkonvertibilität, Anpassung des Basiswerts, ausserordentlichen Marktsituationen und Notständen wie Suspendierung der Kotierung des Basiswerts, Handelseinschränkungen und anderen Massnahmen, welche die Handelbarkeit des Basiswerts beschränken.

Der Anleger unterliegt den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen der Märkte, an denen der Basiswert gehandelt wird, sowie den vom Emittenten aufgestellten und den auf den Emittenten anwendbaren Bedingungen. Das Eintreten von Marktereignissen, wie sie im vorangehenden Absatz genannt wurden, kann Auswirkungen auf die in diesem Dokument aufgeführten Daten und anderen Bedingungen haben.

Währungsrisiko

Der Anleger, dessen Referenzwährung nicht mit der Basiswährung des Produkts identisch ist, muss sich über das Wechselkursrisiko im Klaren sein.

Anpassung

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung des Tracker-Zertifikats bei besonderen, einen der Titel im Aktienkorb betreffenden Ereignissen – wie einer Fusion, einer Übernahme oder einer starken Einschränkung der Handelbarkeit (Aufzählung nicht abschliessend) – anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Interesse der Anlegerinnen und Anleger sowie gemäss den Marktusancen.

## Wichtige Informationen

Allgemeine Angaben

In der Vergangenheit erzielte Performances bieten keine Gewähr für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.

Dieses Dokument hat rein informativen Charakter. Es stellt weder eine Finanzanalyse im Sinne der «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» der Schweizerischen Bankiervereinigung noch ein Angebot, eine Aufforderung oder eine persönliche Empfehlung zum Kauf oder Verkauf spezifischer Produkte dar.

Der Emittent ist nicht zum Kauf des Basiswerts / der Basiswerte verpflichtet.

Zeichnungsfrist

Während der Zeichnungsfrist gelten die Konditionen als Richtangaben, die noch geändert werden können. Der Emittent ist in keiner Weise zur Emission dieses Anlageprodukts verpflichtet.

Interessenkonflikt bei aktiv verwalteten Zertifikaten

Zusätzlich zu den Vertriebsgebühren kann die BCV oder eine ihrer Unternehmenseinheiten (nachstehend „BCV-Gruppe“) in Zusammenhang mit dieser Emission oder diesem Produkt Dritten eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung zahlen bzw. von Dritten eine solche Vergütung erhalten. Alle Retrozessionen aus kollektiven Kapitalanlagen werden vom Investmentmanager der Cash-Position zugeführt. Die BCV-Gruppe konnte den Inhalt dieser Publikation vor der Veröffentlichung für Transaktionen nutzen. Die BCV-Gruppe kann Beteiligungen oder Positionen, die mit den Komponenten dieses Produkts in Zusammenhang stehen, halten bzw. solche erwerben oder darüber verfügen. Zu Interessenkonflikten kann es auch beim Investmentmanager kommen, wenn er gleichzeitig Vertreter des Zertifikats und Vermögensverwalter oder Berater der Endkunden ist.

Verkaufsrestriktionen

Die Verbreitung dieses Dokuments und/oder der Verkauf dieses Produkts können Einschränkungen unterliegen (z.B. USA, US-Personen, UK, EU, Japan und JP-Personen); sie sind nur unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

Es wurden keine Schritte unternommen, um die Eintragung bzw. Zulassung der von der BCV emittierten strukturierten Produkte in einer anderen Rechtsordnung als der schweizerischen zu beantragen. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen obliegt es ausschliesslich dem Vertreter des Produkts, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes einzuhalten.

Zeitpunkt der Veröffentlichung

07.12.2020

## Ansprechpartner

---

Verkaufsteam	Verkaufsteam strukturierte Produkte / Division Asset Management & Trading BCV
Telefon	044 202 75 77 Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche unter dieser Nummer aufgezeichnet werden können. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.
Fax	021 212 13 61
Website / E-Mail	<a href="http://www.bcv.ch/invest">www.bcv.ch/invest</a> / <a href="mailto:structures@bcv.ch">structures@bcv.ch</a>
Postadresse	BCV / 276 - 1598 / CP 300 / 1001 Lausanne

## Kontakt Rücknahmen

---

Postadresse	BCV, Support Produits Structurés et Emissions, 283-1404, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz
E-Mail:	<a href="mailto:spf@bcv.ch">spf@bcv.ch</a>

## Zusammensetzung des Korbs

---

Informationen über die aktuelle Zusammensetzung (einschliesslich ihrer Komponenten) sind auf Anfrage bei der Emittentin erhältlich.